



**Übernahmekommission**  
gem. Übernahmegesetz 1998

# **PRESSE-Konferenz**

**29.4.2002**

## **3 Jahre Übernahmegesetz: Ziele – Erreichtes - Perspektiven**

### 1) Ziele:

Die Kernziele des Übernahmegesetzes 1998 (seit 1.1.1999 in Kraft) und seiner Überwachung durch die unabhängige und weisungsfreie Übernahmekommission wurden weitgehend erreicht:

- Grundsätzliche Gleichbehandlung und guter Rechtsschutz von Minderheitsaktionären im Übernahmefall (Kontrollwechsel) durch Pflichtangebote und gesetzlicher Mindestpreisregelung. Dabei muß der Preis des Pflichtangebotes mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 6 Monate oder dem höchsten vom Bieter innerhalb der letzten 12 Monate gezahlten Preis entsprechen.
- Die Angebotsunterlagen für öffentliche Angebote (freiwilliges Angebot, Pflichtangebot oder Übernahmeangebot) stellen eine auch im internationalen Vergleich qualitativ hochwertige Information der Anleger dar. Dies ermöglicht den Anlegern eine informierte Verkaufsentscheidung und schließt einseitige Information durch die Bieter weitgehend aus.
- Vermeidung von Marktverzerrungen (insbes. durch Insiderinformation) im Übernahmefall durch umfangreiche Geheimhaltungs- und Bekanntmachungspflichten.
- Orientierung der Organe der Zielgesellschaft am Aktionärsinteresse durch Neutralitätsgebot bzw. spezielle Verteidigungsmaßnahmen nach Bekanntmachung der Übernahmeabsicht erfordern Aktionärszustimmung in HV
- Geordneter und zügiger Ablauf von Übernahmeverfahren soll die Zielgesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit nicht überlang stören.

Übernahmegesetz und Übernahmekommission behandeln nicht die volkswirtschaftliche oder betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit von Übernahmen (→ Kartellverfahren in Österreich oder Brüssel), sondern regeln bzw überwachen:

- Verpflichtung des Bieters, bei Wechsel der Kontrolle an einer börsennotierten Gesellschaft dem Streubesitz im Rahmen des Pflichtangebotes den Austritt gegen Bargeld anzubieten (**Angebotspflicht**).
- Geregelter Durchführung und behördliche Überwachung von öffentlichen Angeboten durch Mindestinformation der Anleger und vorgezeichneten Verfahrensablauf (**Verfahrensablauf**).

Das ÜbG bewirkt massive Verbesserungen im Bereich Fairness und Aktienkultur bei öffentlichen Angeboten und hat damit zu einer weiteren Annäherung des österreichischen Kapitalmarkts an gute internationale Standards geführt.

Weitere Verbesserungen im Bereich der legislativen Grundlagen und im Bereich der Aktienkultur sind möglich und sinnvoll.

## **2) Ergebnisse 2001 bzw. 1999-2001:**

Einige Highlights der Aktivitäten im Jahr 2001:

- 20 Senatsfälle (davon 2 Barangebote) betreffend 17 börsennotierte Gesellschaften wurden durchgeführt;
- die Marktkapitalisierung aller behandelten Zielgesellschaften erreicht 11,5 Mrd. EUR d.h. 42 % des Gesamtmarktes;
- 1.094 Mill. EUR (d.s über 15 Mrd ATS) bares Annahmenvolumen ist aus öffentlichen Übernahmeangeboten (Vorjahr 280 Mill. EUR) den Streuaktionären zugeflossen;
- Kursprämien der baren Übernahmeangebote liegen im Schnitt bei 14 % (-3 Monate);
- schlanke Organisation: 12 nebenberufliche Kommissionsmitglieder und 2,2 Mitarbeiter in der Geschäftsstelle;
- Die von der Übernahmekommission vorgeschriebenen und von der Wiener Börse AG vereinnahmten Gebührenerlöse von 384.000 EUR betragen tiefe 0,035 % des Annahmenvolumens; die durch die Übernahmekommission verursachten zusätzlichen Transaktionskosten sind daher bei einer Durchschnittsbetrachtung gering.

Bei einer Mehrjahresbetrachtung über die ersten 3 Betriebsjahre 1999 – 2001 wurden insgesamt:

- 46 Senatsfälle mit 39 notierten Gesellschaften durchgeführt;
- in 13 baren Angebotsverfahren (6 freiwillige Angebote, 7 Pflichtangebote) flossen 1.455 Mill. EUR (d.s. ca 20 Mrd ATS) an die Streuaktionäre zu;
- Kursprämien der öffentl. Angebote liegen im Jahresdurchschnitt zwischen 14 % und 43 % (minus 3 bzw 24 Monate);
- Gebühreneinnahmen der Wiener Börse zur Kostendeckung weisen bereits einen hohen Deckungsgrad der direkten Kosten der ÜbKomm. auf;
- starke Nutzung der Homepage „www.takeover.at“ in 2 Jahren 41.000 Besucher auf 213.000 Seiten zeigen hohes Interesse der Kapitalmarktteilnehmer am ÜbG.

Details siehe Jahresbericht 2001 inkl. der 3-Jahres-Statistik, der auch Kurzdarstellungen der Einzelsenatsverfahren enthält.

### **3) Perspektiven:**

Bedauerlicherweise ist die EU-Rahmenrichtlinie zur Schaffung eines gemeinschaftsweiten Rechtsrahmens betreffend öffentliche Angebote im europäischen Parlament im Vorjahr an nur einer Stimme vorläufig gescheitert, wodurch sinnvolle und notwendige materielle Anpassungen im österr. ÜbG 1998 verzögert werden. Dies ist umso notwendiger, als die meisten Transaktionen internationale Beteiligte (z.B. Bieter, Großaktionäre) aufweisen und die Möglichkeiten einer österr. Übernahmekommission derzeit rechtlich oder praktisch ohne EU-Richtlinie und internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden vielfach noch an den Grenzen Österreichs enden. Für 2002 wird die Europäische Kommission einen neuen Versuch der Rechtsanpassung auf EU-Ebene unternehmen.

Zu den wünschenswerten Praxisanpassungen des ÜbG möglichst im Zusammenhang mit der EU-Richtlinie gehören insbes.

- die Ermöglichung von Tauschangeboten unter strengen Nebenbedingungen,
- die Sicherung wesentlicher Grundsätze des Übernahmerechts (z.B. Gleichbehandlung) unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Übernahmetechnik sowie
- Reduzierung der Umgehungsmöglichkeit der Angebotspflicht (z.B. Regelung des Delisting, Nachwirkung des ÜbG nach Beendigung der Notierung für einige Zeit).

Unabhängig von weiteren legislativen Maßnahmen sind alle Marktteilnehmer aufgefordert die Aktienmarktkultur im Zusammenhang mit Übernahmen freiwillig zu verbessern d.h. nicht nur das absolute Minimum des ÜbG bzw. Maximum an „Gestaltungsmöglichkeiten“ auszuschöpfen, sondern auch die Ziele des ÜbG durch „Fairness und gute Aktienkultur“ im langfristigen Interesse des österreichischen Kapitalmarktes und seiner Emittenten zu verbessern.

Einige Beispiele für gute und für verbesserungsfähige Aktienmarktkultur bei Übernahmen werden dargestellt.